

Ein Anspruch auf Schwerverletztzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung setzt u.a. voraus, dass der Verletzte auf Dauer überhaupt keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann.

Der Versicherte muss somit unfallbedingt endgültig und vollständig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sein.

Wer Erwerbseinkommen - auch aus einer geringfügigen Beschäftigung - erzielt, ist nicht außerstande, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Unfähigkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff der vollen Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 57 SGB VII, § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 43 SGB VI

Urteil des SG Osnabrück vom 17.03.2015 – S 8 U 18/12 –

Über den Ausgang der Sprungrevision zum BSG – B 2 U 9/15 R – wird berichtet

Streitig ist die Gewährung einer höheren Versichertenrente unter Berücksichtigung einer **Schwerverletztzulage**.

Der Kläger erlitt 1979 einen Arbeitsunfall in dessen Folge der linke Arm amputiert wurde und bezieht deshalb eine Rente nach einer **MdE i.H.v. 70 v.H.** Bei einem **weiteren Arbeitsunfall** 1987 zog sich der Kläger ein Schädel- Hirn-Trauma II. Grades und Brüche an den Extremitäten zu. Die Beklagte stellte diesbezüglich 1990 eine **Rente gem. einer MdE i.H. v. (ebenfalls) 70 v.H.** fest und gewährte außerdem eine **Schwerverletztzulage** i.H.v. 10 v.H. Im Januar 2006 hob die Beklagte diesen Bescheid insoweit auf, als sie die **Schwerverletztzulage entzog**, weil der Kläger seit April 1999 durchgehend **als geringfügig Beschäftigter erwerbstätig** gewesen sei. Gleichzeitig forderte die Beklagte die seit April 1999 gewährte Schwerverletztzulage zurück. Der hiergegen gerichtete Widerspruch blieb ohne Erfolg, auf die Klage hob das SG in einem ersten Verfahren jedoch den Entziehungs- und Rückforderungsbescheid auf, da der Kläger aus den rechtlichen Hinweisen der Beklagten nicht habe erkennen können, dass ein Entgeltbezug aus einer geringfügigen Beschäftigung zum Wegfall der Schwerverletztzulage führen würde (Urteil des SG Osnabrück vom 12.05.2011 – S 8 U 109/06 –; vgl. Rz. 4).

Im Juli 2011 beantragte der Kläger die Weitergewährung der Schwerverletztzulage über den Januar 2006 hinaus. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom September 2011 ab, da die **Tätigkeit als geringfügig Beschäftigter** seit April 1999 einem Anspruch auf **Erhöhung der Rente für Schwerverletzte entgegenstehe**. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid blieb erneut ohne Erfolg.

Das **SG** wies die **Klage** im aktuellen Verfahren als **unbegründet** zurück, da ein Anspruch auf **Schwerverletztzulage** aus der gesetzlichen UV gemäß § 57 SGB VII nicht bestehe. Dieser setze u.a. voraus, dass der **Verletzte auf Dauer überhaupt keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen könne**. Der Versicherte müsse somit **unfallbedingt endgültig und vollständig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden** sein. Wer – wie der Kläger – **Erwerbseinkommen**, wenn **auch nur aus einer geringfügigen Beschäftigung**, erziele, sei **nicht außerstande, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen** (vgl. Rz. 20). Auch ein Erwerbseinkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV stehe einer Schwerverletztzulage gemäß § 57 SGB VII entgegen. Die Kammer folge insofern der in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassung (s. BSG-Urteil vom 27.10.2009 – B 2 U 30/08 R – [\[UVR 06/2010, S. 356\]](#)). Es sei unstrittig, dass § 57 SGB VII nicht an dem Tatbestandsmerkmal des § 43 SGB VI im Sinne einer vollen bzw. teilweisen Erwerbsminderung anknüpfe. Die **Unfähigkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen**, sei **nicht gleichbedeutend mit dem Begriff der vollen Erwerbsminderung in der gesetzlichen RV**. Voll erwerbsgemindert in diesem Sinn sei nämlich auch derjenige, der noch erwerbstätig sein könne (weniger als 3 Std. pro Arbeitstag; vgl. Rz. 22).

Die Kammer ließ die **Sprungrevision** wegen **grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits** zu.

Das **Sozialgericht Osnabrück** hat mit **Urteil vom 17.03.2015 – S 8 U 18/12 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt von der Beklagten eine höhere Verletztenrente unter Berücksichtigung einer Schwerverletztzulage.

2

Der 1958 geborene Kläger ist von Beruf Landwirt. Im Jahre 1979 erlitt er einen Arbeitsunfall, in dessen Folge der linke Arm amputiert werden musste. Wegen der Folgen des Arbeitsunfalles gewährt die Beklagte dem Kläger eine Rente nach einer MdE in Höhe von 70 v.H.

3

Im Dezember 1987 erlitt der Kläger einen weiteren Arbeitsunfall. Er zog sich ein Schädel-Hirn-Trauma II.Grades, einen Oberschenkelstückbruch rechts, einen Unterschenkelbruch rechts, einen offenen Kniescheibenbruch links sowie einen Oberarmstumpfbuch links zu. Wegen der Folgen dieses Arbeitsunfalles gewährt die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 21. März 1990 eine Rente nach einer MdE in Höhe von 70 v.H. Zudem gewährte die Beklagte dem Kläger eine Schwerverletztrente nach einer MdE in Höhe von 10 v.H.

4

Mit Bescheid vom 24. Januar 2006 hob die Beklagte nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens den Bescheid vom 21. März 1990 insoweit auf, als sie die um 10 v.H. erhöhte Verletztenrente (Schwerverletztzulage) entzog, weil der Kläger seit dem 1. April 1999 wieder durchgehend als geringfügig Beschäftigter erwerbstätig gewesen sei. Insofern sei eine wesentliche Änderung der anspruchsbegründenden Verhältnisse eingetreten, die die Erhöhung der Verletztenrente im Sinne einer Schwerverletztzulage ausschliesse. Gleichzeitig forderte die Beklagte die seit dem 1. April 1999 gewährte Schwerverletztzulage zurück. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. März 2005 als unbegründet zurück. Die hiergegen erhobene Klage erwies sich als erfolgreich. Der Bescheid der Beklagten vom 24. Januar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. März 2006 hob die erkennende Kammer auf, weil der Kläger aus den rechtlichen Hinweisen der Beklagten nicht erkennen konnte, dass der Anspruch auf Schwerverletztzulage entfalle, wenn er Entgelt, wenn auch aus einer geringfügigen Beschäftigung erziele. Infolge dessen sei der Kläger in Ermangelung einer entsprechenden Aufklärung in seinem Vertrauen auf den Bestand des Bescheides und mithin den Bestand der Gewährung der Schwerverletztzulage geschützt (SG Osnabrück, S 8 U 109/06, Urteil vom 12. Mai 2011).

5

Am 6. Juli 2011 beantragte der Kläger die Weitergewährung der Schwerverletztrente über den 31. Januar 2006 hinaus. Der Kläger übe keine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung und auch keine selbständige Tätigkeit aus. Somit seien die Voraussetzungen für eine Weiterzahlung der Schwerverletztzulage erfüllt.

6

Mit Bescheid vom 5. September 2011 lehnte die Beklagte die Gewährung der Schwerverletztzulage ab, weil dieser Anspruch voraussetze, dass der Versicherte auf Dauer überhaupt keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen könne und somit eine dauerhafte Unfähigkeit, durch eine berufliche Tätigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, vorliege. Der Versicherte müsse unfallbedingt endgültig und vollständig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sein. Diese Voraussetzungen seien im Falle des Klägers nicht erfüllt. Seit dem 1. April 1999 bis laufend sei er als geringfügig Beschäftigter gemeldet. Er gehe somit einer Tätigkeit nach. Diese Tätigkeit stehe dem Anspruch auf Erhöhung der Rente für Schwerverletzte entgegen.

7

Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch macht der Kläger geltend, dass er über ein Restleistungsvermögen verfüge, das er einsetze. Dies erlaube eine geringfügige Beschäftigung, die für die Gewährung der Schwerverletztzulage unschädlich sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 2011 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Sie führte zur Begründung aus, dass der Anspruch auf Gewährung von Schwerverletztzulage eine dauerhafte Unfähigkeit voraussetze, durch eine berufliche Tätigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen. Die Leistung einer Rente nach einer MdE in Höhe von 100 v.H. sei nicht Voraussetzung. Auch bei einer geringeren MdE könne der Tatbestand erfüllt sein, wie umgekehrt bei einer MdE von 100 v.H. noch die Fähigkeit, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, gegeben sein könne. Der Kläger gehe einer geringfügigen Beschäftigung nach, die als Erwerbstätigkeit anzusehen sei und dem Anspruch auf Gewährung einer Schwerverletztzulage entgegenstehe.

8

Hiergegen richtet sich die am 25. Januar 2012 vor dem erkennenden Gericht erhobene Klage, mit der der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Er ist der Auffassung, dass die Gewährung einer Schwerverletztzulage nicht davon abhängig sei, dass der Verletzte einer Erwerbstätigkeit dauernd und in keinerlei Umfang mehr nachgehen könne. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung stehe der Gewährung einer Schwerverletztzulage nicht entgegen. Bereits der Grad der MdE im Falle des Klägers (60 v.H.) zeige, dass ein Restleistungsvermögen vorhanden sei. Es sei völlig unverständlich, dass der Kläger dieses Restleistungsvermögen nicht einsetzen dürfe.

9

Der Kläger beantragt,

10

1. den Bescheid der Beklagten vom 5. September 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 2011 aufzuheben,

11

2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über den 31. Januar 2006 hinaus eine Rente nach einer MdE in Höhe von 70 v.H. unter Berücksichtigung einer Schwerverletztzulage zu gewähren,

12

3. hilfsweise, die Sprungrevison zuzulassen.

13

Die Beklagte beantragt,

14

die Klage abzuweisen.

15

Sie hält den angefochtenen Bescheid für zutreffend. Sofern ein Schwerverletzter eine - wenn auch sehr geringfügige - Erwerbstätigkeit ausübe, verbleibe es bei der nach § 56 SGB VII zu bemessenden Verletztenrente. Der Kläger gehe einer solchen geringfügigen Beschäftigung seit 1999 nach. Diese Beschäftigung stehe dem Anspruch auf Gewährung einer Schwerverletztzulage entgegen.

16

Außer der Prozessakte haben die den Kläger betreffenden Unfallakten der Beklagten vorgelegen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie der Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Akten und Beiakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

18

Die Beklagte hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 5. September 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 2011 zu Recht entschieden, dass im Falle des Klägers ein Anspruch auf die Gewährung einer Schwerverletztzulage nicht besteht.

19

Können Versicherte mit Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H. oder mehr oder auf mehrere Renten, deren Vomhundertsätze zusammen wenigstens die Zahl 50 erreichen (Schwerverletzte) in Folge des Versicherungsfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen und haben sie keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, erhöht sich die Rente um 10 v.H. (§ 57 SGB VII).

20

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers nicht erfüllt. Der Kläger bezieht von der Beklagten zwei Renten nach einer MdE in Höhe von 70 v.H. wegen der Folgen der Arbeitsunfälle der Jahre 1979 und 1987. Andererseits übt der Kläger seit 1999 eine wenn auch geringfügige Beschäftigung aus, die ihm ein Erwerbseinkommen tatsächlich ermöglicht. Einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen kann lediglich derjenige, der auf Dauer überhaupt keine Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann. Das bedeutet, dass die Gewährung einer Schwerverletztzulage eine dauerhafte Unfähigkeit, durch eine berufliche Tätigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, voraussetzt. Der Versicherte muss unfallbedingt endgültig und vollständig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sein (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar § 57 Randnr. 5 mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung und Literatur). In Ansehung dieser Grundsätze ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger die Voraussetzung einer dauerhaften Unfähigkeit, durch eine berufliche Tätigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, nicht erfüllt. Der Kläger erzielt Erwerbseinkommen aus einer gering-

fügigen Beschäftigung und ist mithin nicht außerstande, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

21

Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, dass das Erwerbseinkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV dem Anspruch auf die Gewährung einer Schwerverletztzulage gem. § 57 SGB VII nicht entgegensteht, vermochte die Kammer dieser Auffassung nicht zu folgen. § 57 SGB VII setzt voraus, dass der Versicherte einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen kann. Das bedeutet nach Auffassung der Kammer, dass der Verletzte einer Erwerbstätigkeit dauernd und in keinerlei Umfang mehr nachgehen kann. Die Kammer folgt insofern der Auffassung der Literatur (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens a.a.O.) und der Rechtsprechung (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. Juli 2008 - L 17 U 264/05 und nachfolgend Urteil des BSG vom 27. Oktober 2009, Az: B 2 U 30/08 R, Fundstelle: juris).

22

Soweit der Kläger unter Hinweis auf sein Restleistungsvermögen meint, er könne dieses unbeschadet des § 57 SGB VII zur Erzielung von Erwerbseinkommen nutzen, geht diese Auffassung fehl. Unstreitig knüpft § 57 SGB VII nicht an dem Tatbestandsmerkmal des § 43 SGB VI im Sinne einer vollen bzw. teilweisen Erwerbsminderung an. Die Unfähigkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist demzufolge nicht gleichbedeutend mit dem Begriff der vollen Erwerbsminderung. Voll erwerbsgemindert ist nämlich auch derjenige, der sehr wohl noch erwerbstätig sein kann (weniger als drei Stunden arbeitstäglich) und trotzdem im Sinne des Rentenversicherungsrechts als voll erwerbsgemindert angesehen wird. Infolge dessen kann nur derjenige im Sinne des § 57 SGB VII einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen, der - wie erwähnt - auf Dauer überhaupt keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann, also außer Stande ist Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen durch eine berufliche Tätigkeit zu erzielen.

23

Im Falle des Klägers ist unstreitig anzunehmen, dass er durch eine geringfügige Beschäftigung Arbeitseinkommen erzielt, was dem Anspruch auf die Gewährung einer Schwerverletztzulage entgegensteht.

24

Dem Klagebegehren war infolge dessen der Erfolg zu versagen.

25

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

26

Die Sprungrevision wird zugelassen (§ 161 Abs. 1, 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).